



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

An die Empfänger  
der Vernehmlassung

## **Fragebogen zur Vernehmlassung über den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Strahlenschutzgesetz des Bundes (RadG)**

bis am 21. April 2023 ausfüllen und senden an;

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rue de Pré d'Amédée 2, 1950 Sion  
oder via E-Mail an folgende Adresse: [laboratoire@admin.vs.ch](mailto:laboratoire@admin.vs.ch)

(Adresse : [www.vs.ch](http://www.vs.ch) « Vernehmlassungen / Kantonale Vernehmlassungen »)

### **Ansicht von:**

Name der Organisation: SP Oberwallis.....

Kontaktperson: Rahel Zimmermann, Vizepräsidentin SPO

Adresse: Bitzine 59  
3932 Visperterminen  
zimmermann\_rahel@hotmail.com

Telefon: 079 723 80 39

Datum: 21.4.2023

**Frage 1:** Sind Sie einverstanden mit der neuen formalen Struktur des RadG?

Ja

Ja, aber wir beantragen die Einführung eines zusätzlichen Artikels 6<sup>bis</sup> im Kapitel Information (siehe «Weitere Bemerkungen»).

Nein, da

.....  
.....  
.....

**Frage 2:** Sind Sie einverstanden mit der Aufteilung zwischen den Vollzugsorganen?

Ja

Ja, aber Siehe Vorschläge unter « Weitere Bemerkungen »

Nein, da

.....  
.....  
.....

**Frage 3:** Sind Sie einverstanden mit den Kompetenzen der Vollzugsorgane des RadG?

Ja

Ja, aber sollten entsprechend unseren Vorschlägen unter « Weitere Bemerkungen » ergänzt werden.

Nein, da

.....  
.....  
.....

**Frage 4:** Sind Sie einverstanden mit den Bestimmungen, welche das Verwaltungsverfahren regeln?

Ja

Ja, aber siehe Vorschläge unter « Weitere Bemerkungen »

Nein, da

.....  
.....  
.....

**Frage 5:** Sind Sie einverstanden mit den Bestimmungen, welche die Finanzierung regeln (Gebühren)?

Ja

Ja, aber

Nein, da

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Frage 6:** Sind Sie einverstanden mit den betroffenen Gemeinden (Radon Risiko >15%)?

Ja

Ja, aber

.....  
.....

Nein, da

Die Radondatenlage ist nicht umfassend, sondern abhängig von den eingereichten Messungen und enthält zahlreiche Lücken. Daher erachten wir eine Priorisierung der Massnahmen entlang dieser Daten, entlang des Risiko-Wertes für nicht sinnvoll.

**Weitere Bemerkungen oder Vorschläge:**

Im Grundsatz begrüsst die SPO, dass der Kanton Massnahmen zur Bekämpfung von erhöhten Radonbelastungen in Gebäuden umsetzen will. Bei der Ausarbeitung von konkreten Massnahmen gilt es aber zu berücksichtigen, dass die Datenlage zur Radonbelastung nicht ausreichend ist. Entsprechend macht eine Priorisierung entlang dieser Daten keinen Sinn. Wir sprechen uns gegen die Fokussierung der Massnahmen auf Gemeinden, in denen die Überschreitung des Radon-Grenzwertes wahrscheinlich ist, aus. Stattdessen sollte der Fokus von Beginn an auf alle Gemeinden gelegt werden. Zudem erachten wir zusätzliche Informationsmassnahmen und Schulungen von Seiten des Kantons als unerlässlich. Wir schlagen vor, dass bei einem Baubewilligungsverfahren in allen Gemeinden des Kantons ein zusätzliches Formular zum Thema Radon eingeführt wird. So kann die Berücksichtigung des Themas in der Bauplanung und eine Sensibilisierung von Architekt\*innen, Fachplaner\*innen und Bauherr\*innen, sichergestellt werden. Und wie im erläuternden Bericht erwähnt, machen die baulichen Massnahmen zum Radonschutz nur wenige Prozente der Gesamtkosten aus.

Zu den konkreten Absätzen haben wir folgende Anpassungsvorschläge.

**Art. 6 Notare und Baufachleute**

<p>Art. 6</p> <p>1 Bei jedem Eigentümerwechsel eines Grundstücks mit einem Gebäude <u>mit Räumen, in denen sich Personen während mehreren Stunden aufhalten</u> <del>das in einer Gemeinde errichtet wurde, in der die Überschreitung des Radonreferenzwertes wahrscheinlich ist,</del> wird der Notar, <u>die Notarin</u> beauftragt, bei der zuständigen kantonalen Stelle zu überprüfen, ob eine Radonmessung durchgeführt wurde, und gegebenenfalls das Ergebnis an die Parteien der Eigentumsübertragung weiterzuleiten.</p> <p>2 <del>Wurde keine Messung durchgeführt, ist es Aufgabe des Eigentümers oder der Eigentümerin, resp. des Käufers oder der Käuferin, die Konformität des Gebäudes zu belegen.</del></p> <p>3 Für seine amtliche Tätigkeit erhebt der Notar <u>oder die Notarin</u> eine feste Gebühr im Sinne der Artikel 16 und 17 des Reglements über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare.</p> <p>4 Bei einem Neubau, <u>einem Umbau, einer Erweiterung, einer Renovation oder eine Umnutzung</u> <del>in einer Gemeinde, in der die Überschreitung des Referenzwertes wahrscheinlich ist,</del> informieren die <u>Architektinnen und Architekten und die Fachplanerinnen und Fachplaner</u> <del>Baufachleute</del> den Eigentümer oder die Eigentümerin, resp. den Bauherrn oder die Bauherrin über die notwendigen Massnahmen.</p>
---

Zu Abs. 1: Gebäude sollten präzisiert werden. Die Pflicht sollte nur eingeführt werden für Gebäude, die auch während mehreren Stunden genutzt werden (Formulierung entsprechend Art. 155 STSV). Zudem erachten wir es als sinnvoll, wenn die Informationspflicht für alle Gemeinden des Kantons gilt.

Zu Abs. 2:

Wurde keine Messung durchgeführt, macht es keinen Sinn, den Nachweis der Konformität zu verlangen. Dieser kann nur mit einer Messung erbracht werden. Da die entsprechenden Messungen nur in der Heizperiode sinnvoll sind und mindestens drei Monate dauern, würde damit der gesamte Verkaufs- bzw. Eigentumsübertragungsprozess erheblich in die Länge gezogen.

Zu Abs. 4:

Radonbelastung ist gerade auch bei Umbauten etc. ein relevantes Thema. Entsprechend sollte die Informationspflicht ausgeweitet werden. Auch hier beantragen wir, die Massnahmen für das gesamte Kantonsgebiet zu übernehmen.

Die Bezeichnung «Baufachleute» ist unklar und sollte ersetzt werden durch Architekt\*innen und Fachplaner\*innen.

### **Kapitel Information: zusätzlicher Art. 6<sup>bis</sup>**

#### **Art. 6<sup>bis</sup>**

Abs. 1 Das für die Gesundheit zuständige Departement informiert und sensibilisiert die Bevölkerung zum Thema Radonbelastung in Gebäuden.

Abs. 2 Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Architektinnen und Architekten und der Fachplanerinnen und Fachplaner im Bereich des Radonschutzes bei Gebäuden.

### **Art. 7 Gemeinden und kantonale Baukommission**

#### **Art. 7**

1 Bei einem Neubau, einem Umbau, einer Erweiterung oder Renovation von Gebäuden ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Nachweisverfahren bezüglich den Radon-Schutzmassnahmen einzuführen. ~~in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von Radon belegt ist, konsultiert die zuständige Baubehörde die DVSV für einen Vorbescheid.~~

Wir sprechen uns für eine grundlegende Änderung des Artikels aus. Statt einer Konsultation der DVSV durch die zuständige Baubehörde schlagen wir die Einführung eines Nachweisverfahren im Baubewilligungsprozess vor. Uns erscheint der Vorschlag des Kantons unpräzise und nicht praktikabel. Es ist deutlich einfacher, in der Bauplanung entsprechende bauliche Massnahmen einzuplanen, statt danach bei einem allfälligen negativen Bescheid durch die DVSV Anpassungen vorzunehmen. Wie bereits erwähnt, sind bauliche Massnahmen zum Radonschutz in vielen Fällen einfach und kostengünstig umsetzbar. Aufgrund der lückenhaften Datenlage zur Radonbelastung sollte auch diese Bestimmung für das gesamte Kantonsgebiet gelten.

### **Art. 10 Kontrollmassnahmen**

#### **Art. 10**

1 Die DVSV ist befugt, ~~Radonmessungen in Räumen anzuordnen, in denen sich Personen regelmässig mehrere Stunden am Tag aufhalten.~~ Sie sorgt insbesondere dafür, dass solche

Radonmessungen auch an allen Schulen und in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden. Sie ist befugt, Radonmessungen auch in ~~Räumen anzuordnen, in denen sich Personen regelmässig mehrere Stunden am Tag aufhalten~~ weiteren öffentlichen und privaten Räumen anzuordnen, in denen sich Personen regelmässig mehrere Stunden am Tag aufhalten.

2 Sie kann dazu externe, vom Bund anerkannte Experten beiziehen.

3 Die Messungen müssen durch eine vom Bund anerkannten Radonmessstelle und nach vorgeschriebenen Messprotokollen durchgeführt werden.

Uns erscheint die Messung und die Umsetzung von allfälligen Massnahmen im Bildungs- und Kinderbetreuungsbereich prioritär. Daher haben wir den Absatz 1 umgestellt und ergänzt.

#### **Art. 15 Gebäude im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden**

Art. 15

1 ~~Die Gemeinden sind~~ Der Kanton ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Radonwerte in Gebäuden, die ~~in ihrem~~ im Eigentum der Gemeinden oder im Eigentum von Gemeindeverbänden stehen.

Die Gemeinden sollten nicht zuständig sein für die Kontrolle ihrer Räumlichkeiten – das klappt selten, dass der zu Kontrollierende selber kontrolliert. Diese Kontrollen sollte der Kanton übernehmen.